

Nr. 247.

**Vorsitzender:**

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

**Beisitzer:**

Dr. P l u g g e - Berlin,

Professor L a n g h a m m e r - Berlin,

Friedel S u s s e t - Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Kulturfilm  
E. Puchstein in Königsberg i. Pr. gegen das teilweise Verbot  
des Bildstreifens :

„ Aufzucht und Haltung des ostpreussischen Rindes“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :  
Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. April  
1929- Nr. 22052 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im  
Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend -  
lichen nur bei rein unterrichtlichen oder volksbilden-  
den Veranstaltungen vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Entscheidungsgründe**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Darstellung der Geburt eines Kalbes vor Jugendlichen, insbesondere - darin befindet sich die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des auf Grund von § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen - vor der Großstadtjugend und in öffentlichen Lichtspieltheatern ist aus den Gründen des Urteils der Oberprüfstelle vom 3. Mai 1924 - Nr. 204 - geeignet, die geistige Entwicklung jugendlicher Beschauer zu gefährden ( § 3 Abs. 2 a. a. O. ) Die Oberprüfstelle hat deshalb von der Befugnis des § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch gemacht und den Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen nur bei rein unterrichtlichen oder volksbildenden Veranstaltungen zugelassen. Rechtliche Bedenken gegen die Anwendung des § 2 a. a. O. bestanden nicht, weil diese Bestimmung, wie die Bezugnahme auf § 1 erweist, auch auf den Fall Anwendung findet, dass gegen die unbeschränkte Vorführung des Bildstreifens nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge ( § 1 Abs. 3 ) Bedenken bestehen.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die, weil es sich um einen Bildstreifen rein belehrenden Inhalts handelt, nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



*Fischer*  
Regierungsinspektor.

*Begeer*